



SCHWEIZ
SUISSE
SVIZZERA

AQUANO STRA

MONBIJOUSTRASSE 14
POSTFACH 5236
3001 BERN
TEL 031 390 98 98
FAX 031 390 99 03
info@aquanostro.ch
www.aquanostro.ch

Vorschau Umweltpolitik Herbstsession 2012

Kontakt:

Hans-Peter Zingg, Präsident, Tel. 031 859 48 08

Christian Streit, Generalsekretär, Tel. 031 390 98 98

Inhaltsverzeichnis

Beide Räte (Seiten 3-5)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
12.025 BRG	Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Übereinkommen)	SR: 10.09.2012 NR: 24.09.2012
12.3295 Motion H. Brand 12.3322 Motion M. Schmid	Klärung übergangsrechtlicher Fragen der Zweitwohnungsinitiative	SR: 10.09.2012 NR: 24.09.2012
11.068 BRG	Europäische Landschaftskonvention	NR: 13.09.2012 SR: evtl. 20.09.2012

Nationalrat (Seiten 6-8)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
12.044 BRG	Aarhus-Konvention; Genehmigung	13.09.2012
12.3340 Motion UREK-NR	Rahmenbedingungen für den Ersatz von Elektroheizungen	24.09.2012
12.3652 Motion UREK-NR	Elektromobilität; Masterplan für eine sinnvolle Entwicklung	24.09.2012
12.3008 Motion UREK-NR	Standorte für Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen	24.09.2012

Ständerat (Seiten 9-11)

<i>Geschäftsnummer:</i>	<i>Titel:</i>	<i>traktandiert:</i>
12.3497 Motion P. Niederberger	Optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen für das Berggebiet und den ländlichen Raum	25.09.2012
12.3467 Postulat J.-R. Fournier	Zweitwohnungs-Initiative; Massnahmen gegen die negativen Folgen für die regionale Wirtschaft	25.09.2012
12.3496 Motion H. Hess	Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten	20.09.2012

In beiden Räten behandelte Geschäfte

- 12.025 Bundesratsgeschäft Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Genehmigung des Übereinkommens von Espoo)**
- Gesetzesentwurf: Die Änderungen vom 4. Juni 2004 zum Übereinkommen vom 25. Februar 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Übereinkommen von Espoo) werden genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, sie zu ratifizieren.
- Konventionszweck: Dieses Übereinkommen sieht die Einrichtung eines Mechanismus für die länderübergreifende Information und Konsultation vor, der bei Projekten zum Tragen kommt, die erhebliche grenzüberschreitende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben können.
- Botschaft BR: **Der Bundesrat beantragt, dass die Schweiz die Änderungen des Übereinkommens ratifiziert.**
Mit der Genehmigung der Änderungen bringe die Schweiz zum Ausdruck, dass sie der kontinuierlichen Durchführung und verbesserten Anwendung des Übereinkommens und der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Umweltverträglichkeitsprüfung einen hohen Stellenwert beimesse. Lediglich zwei Punkte im Anhang der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung seien bei einer zukünftigen Revision anzupassen.
- Entscheid NR: **Entscheid mit 104 zu 70 Stimmen, die Konvention zu ratifizieren.**
- Antrag UREK-SR: **Derzeit liegt noch keine Stellungnahme der Kommission vor.**
Die Kommission des Nationalrates hatte nur mit einer Stimme Unterschied die Ratifizierung empfohlen, weil die Präzisierungen und Ergänzungen bei Projekten mit grenzüberschreitenden Umweltauswirkungen erlauben, dass optimale Lösungen mit den Nachbarländern gefunden werden. Mit den Änderungen könne die Schweiz ihre Interessen noch besser wahrnehmen. Eine Minderheit hingegen ist der Ansicht, eine Erweiterung der Konvention würde den Handlungsspielraum der Schweiz einschränken. Sie erwartet zudem nachteilige Auswirkungen auf Wirtschaft und Kantone.
- Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ wehrt sich dagegen, die Nutzung der Natur zu verbieten oder Vereinbarungen zum übermässigen Schutz einzugehen. Unser eigenes Recht hat sich für einen gut ausgebauten Umweltschutz bewährt und soll ohne überflüssige und fremdbestimmte Ergänzungen erhalten bleiben. Mittels zusätzlicher Administrativbehörden, Verbote und Beschwerdemöglichkeiten lässt sich kein effizienter Umweltschutz betreiben. Deshalb wehren wir uns aus Prinzip gegen internationale Verpflichtungen, deren Ausdehnung stetig fortschreitet und damit auch gegen die Erweiterung der Espoo-Konvention.
Um die Selbständigkeit unserer ausgewogenen Gesetzgebung zum Umweltschutz zu behalten und nicht durch internationale Verträge eingeschränkt zu werden, empfiehlt AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Ablehnung der Erweiterungen im Übereinkommen von Espoo.

12.3295 Motion H. Brand Klärung übergangsrechtlicher Fragen der
12.3322 Motion M. Schmid Zweitwohnungsinitiative (zwei identische Motionen)

- Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt, ein Kreisschreiben, allenfalls eine Verordnung zu erlassen, zur Beseitigung der grossen Rechtsunsicherheit in Bezug auf das Inkrafttreten, der Interpretation der Übergangsbestimmungen und der Anwendung der neuen Bestimmungen der Zweitwohnungsinitiative, unter Miteinbezug der betroffenen Kantone.
- Begründung: Nach der Annahme der „Zweitwohnungs-Initiative“ stellen sich in der Praxis viele offene Fragen zur neuen Verfassungsbestimmung und deren Übergangsbestimmung. In den von der Initiative betroffenen Kantonen und Gemeinden herrscht aufgrund dieser Unklarheiten grosse Verunsicherung über die Rechtsanwendung, was erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen nach sich zieht. Folgende Problemfelder müssten geklärt werden:
1. Bis 31. Dezember 2012 bleibt geltendes Recht in Kraft. Insbesondere dürfen bis 31. Dezember 2012 Baubewilligungen im Rahmen des geltenden Rechts erteilt werden.
 2. Der Bundesrat erlässt im Hinblick auf die Nichtigkeitsphase ab 1. Januar 2013 bis zum Inkrafttreten des Umsetzungsrechts Regelungen, die es den Kantonen und Gemeinden erlauben, in dieser Zwischenphase nebst Erstwohnungen auch Beherbergungsbetriebe und bewirtschaftete Zweitwohnungen zu bewilligen.
 3. Folgende Tatbestände sind vom Geltungsbereich der neuen Verfassungsbestimmung auszuschliessen:
 - Die Umnutzung altrechtlicher Wohnbauten zu Zweitwohnungen;
 - sämtliche im Rahmen kommunaler und kantonaler Beschränkungen (Kontingente) von den Gemeinden vor Inkrafttreten der Initiative zugesicherte oder in Aussicht gestellte Baubewilligungen.
 4. Es ist sofort zu bestimmen, was als Zweit- oder Erstwohnung gilt und damit der Verfassungsbestimmung unterliegt.
- Entscheid NR: **Der Nationalrat hat die Motion 12.3295 einstimmig angenommen.**
Entscheid SR: **Der Ständerat hat die Motion 12.3322 oppositionslos angenommen.**
- Antrag UREK: Die beiden Kommissionen sind sich einig, dass die Klärung der dringenden Fragen und die Schaffung von Klarheit oberste Priorität hat.
- Kommentar ANS: Landeigentümer, Investoren und Bauwillige wie auch das Gewerbe beklagen die aktuelle Rechtsunsicherheit, die baldmöglichst beseitigt werden muss. Die Folgen dieser Unsicherheiten sind volkswirtschaftlich, aber auch mit Bezug auf das Eigentum gravierend. Eine Lösung ist auf Bundesebene anzustreben, sonst drohen kantonale Unterschiede bei der Umsetzung dieser auf Bundesebene verbindlichen Bestimmungen.
- Deshalb ist der unbestrittenen Motion zuzustimmen.**

11.068 Bundesratsgeschäft Europäische Landschaftskonvention

Gesetzesentwurf: Die Europäische Landschaftskonvention vom 20. Oktober 2003 wird genehmigt. Der Bundesrat wird ermächtigt, die Konvention zu ratifizieren.

Konventionszweck: Ziel dieses Übereinkommens ist die Förderung von Landschaftsschutz, Landschaftspflege und -planung sowie die Organisation der europäischen Zusammenarbeit in Landschaftsfragen.

Botschaft BR: **Der Bundesrat beantragt, dass die Schweiz die Konvention ratifiziert.** Sie unterstreiche den ökologischen und kulturellen Wert der Landschaft sowie ihre gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung. Die Konvention basiere auf dem Subsidiaritätsprinzip und respektiere ausdrücklich die bestehenden staatlichen Strukturen und Verfahren. Die Umsetzung der Konvention könne in der Schweiz vollständig mit den bestehenden gesetzlichen Grundlagen, im Rahmen der laufenden Aktivitäten sowie der bestehenden Verfahren und mit den vorhandenen Ressourcen erfolgen.

Entscheid SR: **Entscheid mit 26 zu 9 Stimmen, die Konvention zu ratifizieren.**

Entscheid NR: **Entscheid mit 89 zu 86 Stimmen, auf die Diskussion einzutreten.**

Antrag UREK-NR: **Mit 12 zu 11 Stimmen empfiehlt die Kommission, der Ratifikation der Europäischen Landschaftskonvention zuzustimmen.**

Der internationale Schutz der Landschaft und die Nachhaltigkeit sind klare Ziele der Schweiz. Die Minderheit der Kommission moniert aber, dass der Europäischen Konvention ein ausgewogenes Verhältnis von Schutz und Nutzung der Landschaft fehle. Zudem könnte sie den gesetzgeberischen Spielraum der Schweiz einschränken.

Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ wehrt sich dagegen, die Nutzung der Natur zu verbieten oder Vereinbarungen zum übermässigen Schutz einzugehen. Daneben soll aber die Umwelt bestmöglich bewahrt werden. Deshalb haben wir trotz voller Sympathie für die Alpenkonvention gegen völkerrechtlich verbindliche und unnötig einschränkende Ratifizierung von Protokollen der Alpenkonvention gekämpft. Mittels zusätzlicher Administrativbehörden, Beschwerdemöglichkeiten und Verbote lässt sich kein effizienter Umweltschutz betreiben, weshalb wir uns auch gegen die Adaption der Aarhus-Konvention wehren. Unser innerstaatliches Recht hat sich für die Etablierung eines gut ausgebauten Umweltschutzes bewährt und soll ohne überflüssige Ergänzungen erhalten bleiben.

Die Konvention sieht ausdrücklich vor, dass das Subsidiaritätsprinzip gilt und deshalb die Umsetzung einzig über nationales Recht erfolgt. **Nur unter den folgenden Voraussetzungen erachtet AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Genehmigung der Landschaftskonvention als sinnvoller Schritt zur Etablierung eines internationalen Landschaftsschutzes:**

- Die Konvention beinhaltet kein internationales zwingendes Recht;
- Weder Bund noch Kantone haben rechtlichen Handlungsbedarf;
- Weder Bund noch Kantone haben organisatorischen Handlungsbedarf;
- Es sind keine zusätzlichen finanziellen und personellen Mittel nötig.

Im Nationalrat behandelte Geschäfte

12.044 Bundesratsgeschäft Aarhus-Konvention; Genehmigung

- Gesetzesentwurf: Mit dem Bundesbeschluss, der den eidgenössischen Räten zur Genehmigung unterbreitet wird, sollen die Voraussetzungen für eine Ratifizierung der Aarhus-Konvention geschaffen werden.
- Konventionszweck: Mit der Genehmigung der Aarhus-Konvention und der Änderung von Almaty, die die Freisetzung und das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen betrifft, würde die Schweiz ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen.
- Botschaft BR: **Der Bundesrat beantragt, dass die Schweiz die Konvention ratifiziert.** Mit der Ratifizierung der Aarhus-Konvention und der Änderung von Almaty würde die Schweiz ein wichtiges Zeichen für eine verbesserte Umweltinformation setzen. Die Akzeptanz der Umweltpolitik in der Öffentlichkeit und der Vollzug würden gestärkt.
- Antrag UREK-NR: **Die Kommission hat mit 14 zu 10 Stimmen entschieden, nicht auf die Genehmigung und Umsetzung der Aarhus-Konvention einzutreten.** Die Schweiz sei im Bereich Umweltinformation bereits vorbildlich, die Genehmigung der Aarhus-Konvention sei deshalb nicht notwendig. Zudem befürchtet die Kommission bei einer Ratifikation eine Ausweitung des Verbandsbeschwerderechts in der Schweiz, was gerade im Hinblick auf die Umsetzung der Energiestrategie 2050 unvorteilhaft wäre. Schliesslich brächte die Umsetzung der Aarhus-Konvention zusätzlichen Aufwand bei Umweltverträglichkeitsprüfungen und im Rahmen des Öffentlichkeitsrechts, was die Kommissionsmehrheit ablehnt.
- Kommentar ANS: Die vorgelegte Ratifizierung der Aarhus-Konvention mit Anpassungen des USG **wird von AQUA NOSTRA SCHWEIZ vollumfänglich abgelehnt.** In der ähnlichen Frage des Verbandsbeschwerderechts haben wir uns bereits gegen die übermässige Ausdehnung von Informations- und vor allem Verfahrensrechten auf Drittparteien ausgesprochen. Der Umwelt wird mit einer solchen Ausdehnung der Volksrechte nur scheinbar geholfen, während im Gegenzug die Wirtschaft weiteren Behinderungen ausgesetzt wäre. **Aus folgenden Gründen erachtet AQUA NOSTRA SCHWEIZ die Genehmigung der Aarhus-Konvention als schädlich:**
- Die Konvention widerspricht der Systematik unseres Beschwerderechts: Dieses verzichtet bewusst auf das Mittel der „Popularbeschwerde“, damit nicht jedermann sich in beliebige Verfahren einbringen kann. Nur wer ein aktuelles, persönliches und konkretes Interesse am Entscheid hat, soll sich beteiligen.
 - Der administrative Mehraufwand bringt keinen Nutzen für die Umwelt: Selbst mit dem Entzug der vor 40 Jahren eingeführten Klagelegitimation für Verbände bliebe der Umweltschutz auf dem bestehenden Niveau erhalten, zumal inzwischen Gesetze und Prüfungsmechanismen stark ausgebaut wurden.
 - Die Wirtschaft und die Behörden würden zusätzlich behindert: Leider wird bereits das Mittel der Verbandsbeschwerde zunehmend missbraucht, um Bauvorhaben a priori zu blockieren. Als gerne benutztes Druckmittel ermöglicht es Eingeständnisse, die vielfach von Rechts wegen gar nicht erreichbar wären.

12.3340 Motion UREK-NR Rahmenbedingungen für den Ersatz von Elektroheizungen

Forderung: Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament in Zusammenarbeit mit den Kantonen gesetzliche Rahmenbedingungen zu unterbreiten, damit die heute noch bestehenden Elektroheizungen bis spätestens 2025 grösstenteils durch effizientere Heizsysteme ersetzt werden.

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**
Unter der Leitung der Kantone prüft das Bundesamt für Energie (BFE) bereits jetzt im Rahmen der Energiestrategie 2050 die notwendigen Gesetzesbestimmungen für den Ersatz von Elektroheizungen und -boilern. Die Konferenz kantonaler Energiedirektoren (EnDK) hat mit dem im September 2011 verabschiedeten Aktionsplan die gewünschte Beseitigung der meisten Elektroheizungen bis 2025 bereits in die Wege geleitet.

Antrag UREK-NR: **Mit 24 zu 0 Stimmen hat die Kommission beschlossen, diese Motion zum Ersatz von Elektroheizungen einzureichen.**

Kommentar ANS: Die über 250'000 Elektroheizungen, die in der Schweiz in Betrieb sind, verbrauchen jährlich etwa 3 TWh Strom, was mindestens der Produktion des Kernkraftwerks Mühleberg entspricht. Ein Ersatz mit effizienteren Heizsystemen (z. B. Wärmepumpen) würde zu beträchtlichen Einsparungen führen. AQUA NOSTRA SCHWEIZ ist deshalb überzeugt, dass dieses Einsparpotenzial – insbesondere im Hinblick auf die Herausforderungen verbunden mit der Energiestrategie 2050 – genutzt werden soll.

Die unbestrittenermassen sinnvolle Motion ist zu unterstützen.

12.3652 Motion UREK-NR Elektromobilität; Masterplan für eine sinnvolle Entwicklung

Vorstoss: Diese Kommissionsmotion soll die Entwicklung der Elektromobilität in der Schweiz fördern. Die Motion beauftragt den Bundesrat, einen Masterplan aufzustellen für die beschleunigte Marktdurchdringung des elektrisch motorisierten Individualverkehrs.

Antrag UREK-NR: **Die Kommission hat diese Kommissionsmotion mit 16 zu 7 Stimmen verabschiedet.** Eine Minderheit lehnt die Kommissionsmotion ab, weil sie an der besseren Umweltbilanz von Elektrofahrzeugen zweifelt.

Stellungnahme BR: **Der Bundesrat beantragt die Annahme der Motion.**
Die Elektromobilität leistet einen wichtigen Beitrag auf dem Weg zu einer energieeffizienteren Fahrzeugflotte bzw. Mobilität.

Kommentar ANS: Aus Sicht von AQUA NOSTRA SCHWEIZ müssen alle vorhandenen Optionen geprüft werden, um eine möglichst effiziente Nutzung der Energien sicherzustellen. Dies gilt besonders im Bereich der Mobilität, wo weitere Anstrengungen nötig und alternative Formen zukunftsfruchtig sind.

Der Motion der Kommission ist zuzustimmen, damit ein Masterplan die Übersicht zu den Chancen von Elektromobilität ermöglicht.

12.3008 Motion UREK-NR Standorte für Windenergienutzung in den kant. Richtplänen

- Begehren: Der Bund sorgt zusammen mit den Kantonen dafür, dass geeignete Standorte für Windenergienutzung in den kantonalen Richtplänen ausgeschieden werden und dass die Bewilligungsverfahren vereinfacht werden. Befinden sich geeignete Zonen im Waldgebiet, so sind Windenergie-Anlagen als standortgebunden zu betrachten.
- Begründung: Im Zusammenhang mit der Flexibilisierung der Waldflächenpolitik sowie der Raumplanungsrevision sollte auch dem Bedarf an erneuerbaren Energien Rechnung getragen werden.
- Stellungnahme BR: **Der Bundesrat verlangt die Änderung des Motionstextes.**
Die Ausscheidung von Gebieten zur Windenergienutzung im kantonalen Richtplan entspricht grundsätzlich bereits der heutigen Praxis, denn in den meisten Fällen sind bei solchen Anlagen gewichtige Auswirkungen auf Raum und Umwelt zu erwarten. Aufgrund von bereits überwiesenen parlamentarischen Vorstössen und der Ausarbeitung der Energiestrategie 2050 sind diverse Arbeiten im Gange, welche die auch in dieser Motion geforderte Vereinfachung der Bewilligungsverfahren prüfen. Entsprechende Massnahmenvorschläge werden folgen.
- Entscheid NR: **Annahme der Motion mit 139 gegen 15 Stimmen.**
- Entscheid SR: **Einstimmige Annahme der Motion mit geändertem Wortlaut.**
Die Neuformulierung der Motion präzisiert, dass es sich bei der Ausscheidung in den kantonalen Richtplänen um „geeignete Gebiete“ handelt, und nicht um „geeignete Standorte“ (formaljuristisch). Die Kompetenzen für Bewilligungsverfahren sollen in den Händen der Kantone bleiben. Zudem erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereichs: Die Ausscheidung der geeigneten Gebiete kann nicht nur in Waldgebieten erfolgen, sondern in allen Gebieten der kantonalen Richtpläne.
- Kommentar ANS: AQUA NOSTRA SCHWEIZ vertritt die Ansicht, dass die Produktion von Strom und Wärme ohne grosse Einschränkungen für Mensch, Wirtschaft und Umwelt erfolgen und gleichzeitig finanziell tragbar sein soll. Entsprechend wurden bisher als Hauptpfeiler die Wasserkraftwerke, grosse und aktuelle CO₂-freie AKW sowie erneuerbare Energieträger mit gutem Preis-/Leistungsverhältnis empfohlen. Zu diesen (fast) konkurrenzfähigen Alternativenergien gehören derzeit nebst den Kleinwasserkraftwerken auch Biomasse- und Windstromanlagen.
- Der Motion zur Förderung von Windkraftanlagen ist zuzustimmen:**
Dieser Energieträger hat kaum Nachteile. Namentlich besitzt er entgegen den KKW und Staumauern kein Zerstörungsrisiko, gegenüber der fossilen Energiegewinnung kaum CO₂-Ausstoss und ist vom Ausland unabhängig. Der Verbrauch von Rohstoffen und der Platzbedarf sind vertretbar, weshalb diese Energiegewinnung eine Förderung beim Planungsverfahren verdient.

Im Ständerat behandelte Geschäfte

12.3497 Motion P. Niederberger **Optimale wirtschaftliche Rahmenbedingungen für das Berggebiet und den ländlichen Raum**

Begehren: Der Bundesrat wird beauftragt vor dem Hintergrund der sich abzeichnenden Wirtschaftskrise konkrete Massnahmen zu erarbeiten, um die Rahmenbedingungen für das Berggebiet und den ländlichen Raum zu verbessern, damit diese Regionen ihr wirtschaftliches Potenzial möglichst optimal ausschöpfen können. Dabei sind insbesondere die Rahmenbedingungen für die Ansiedlung gut situierter ausländischer Privatpersonen zu optimieren.

Der Bundesrat wird beauftragt, u. a. folgende Massnahmen umzusetzen:

1. Schaffung von Investitionsanreizen (Möglichkeit der Steuererleichterung bei volkswirtschaftlich bedeutenden Investitionen);
2. Möglichkeit der Erteilung von Niederlassungsbewilligungen für Personen aus Drittstaaten durch die Kantone (ohne Rechtsanspruch der gesuchstellenden Person; in Analogie zur geltenden Regelung bei Professoren);
3. Gewährleistung gleichlanger Spiesse mit dem Ausland (Bsp. analog der Einbürgerungspraxis in Österreich);
4. Schaffung eines Kompetenzzentrums zur sicherheitspolitischen Überprüfung von Gesuchstellern (Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den involvierten Bundesstellen gewährleisten).

Begründung: Mit der Annahme der Zweitwohnungsinitiative wurde die wirtschaftliche Situation in den betroffenen Gebieten drastisch verschärft. Das wirtschaftliche Potenzial in diesen Regionen ist naturgemäss beschränkt und dessen Ausschöpfung mit besonderen Schwierigkeiten verbunden. Umso wichtiger ist es, die bestehenden Rahmenbedingungen zu verbessern. Von besonderer strategischer Bedeutung für das Berggebiet und den ländlichen Raum ist die Ansiedlung vermögender Privatpersonen, welche bedeutende Investitionen auslösen und den Konsum stärken. Das Schweizer Berggebiet steht nicht nur im Tourismus, sondern insbesondere auch bei der Ansiedlung gut situierter ausländischer Privatpersonen in einem harten internationalen Wettbewerb.

Antrag UREK-SR: Die Kommission schliesst ihre Beratung erst nach Redaktionsschluss ab.

Kommentar ANS: Die von AQUA NOSTRA SCHWEIZ besonders vertretenen ländlichen Gebiete benötigen die von unserem Verband proklamierte umfassende Nachhaltigkeit: Diese betrifft nicht einzig die Umweltinteressen, sondern eben auch diejenigen der Wirtschaft und Gesellschaft. Insbesondere soll der Mensch nicht aus der Natur ausgeschlossen werden, sondern in und mit dieser zusammen leben können. Offensichtlich hat insbesondere die Schweizer Stadtbevölkerung bei der „Zweitwohnungsinitiative“ den Umweltschutz aus Ideologieründen deutlich höher bewertet als die anderen beiden Pfeiler der Nachhaltigkeit. Um dies auszugleichen, sind entsprechende Gegenmassnahmen angezeigt, wie sie durch diese vorliegende Motion dargelegt werden.

Diese für ländliche Gebiete dringend nötige Motion ist zu unterstützen.

12.3467 Postulat J.-R. Fournier Zweitwohnungs-Initiative; Massnahmen gegen die negativen Folgen für die regionale Wirtschaft

- Begehren:** Der Bundesrat wird beauftragt, die Folgen der Volksinitiative „Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen“ auf die davon betroffenen regionalen Wirtschaften zu untersuchen. Gestützt auf diese Untersuchung und in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen soll er anschliessend rasch prüfen, ob ein Massnahmenpaket zur Unterstützung der betroffenen Sektoren geschnürt werden sollte.
- Begründung:** Die Beschränkung des Zweitwohnungsbaus wird aller Wahrscheinlichkeit nach in den betroffenen Regionen zu umfangreichen wirtschaftlichen Einbussen führen. Allein der Kanton Wallis rechnet mit einem Verlust von 2000 bis 3000 Arbeitsplätzen. Das entspricht einer Lohnsumme von 140 bis 210 Millionen Franken und einem Steuerausfall von geschätzten rund 60 Millionen. Diese Zahlen zeigen, dass der Volksentscheid sowohl die Privatwirtschaft als auch die öffentliche Hand schwächt. Der Bundesrat wird beauftragt, die Folgen der Zweitwohnungsinitiative genau zu untersuchen und angemessene Massnahmen vorzuschlagen. Bei der Erarbeitung der Massnahmen sind die Kantone mit einzubeziehen, denn verschiedene Instrumente sind gleichzeitig in der Kompetenz des Bundes und der Kantone (z. B. Regionalpolitik und Tourismus).
- Stellungnahme BR:** **Der Bundesrat beantragt die Annahme des Postulates.** Mit der Umsetzung der angenommenen Volksinitiative „Schluss mit uferlosem Bau von Zweitwohnungen“ verändern sich die Rahmenbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung in den von der Initiative hauptsächlich betroffenen Tourismus- und Bergregionen. Es ist damit zu rechnen, dass es in den betroffenen Tourismus- und Bergregionen zu einem beschleunigten Strukturwandel kommen wird. Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll –parallel zur Erarbeitung der Ausführungsbestimmungen – vertiefte Analysen zu den Wirkungen der Zweitwohnungsinitiative auf die touristische und wirtschaftliche Entwicklung in den hauptsächlich betroffenen Regionen vorzunehmen. Aufgrund der vorhandenen Unsicherheiten betreffend die Ausführungsbestimmungen erachtet es der Bundesrat als angebracht, die möglichen Auswirkungen in Form von Szenarien aufzuzeigen. Der Bundesrat spricht sich dafür aus – aufbauend auf den Ergebnissen der Wirkungsanalysen – allfällige Massnahmen der Tourismus- und Regionalpolitik des Bundes zur Abfederung und Begleitung des zu erwartenden beschleunigten Strukturwandels zu prüfen und Vorschläge zu deren Umsetzung zu machen.
- Antrag UREK-SR:** Die Kommission schliesst ihre Beratung erst nach Redaktionsschluss ab.
- Kommentar ANS:** Die obigen Ausführungen zur Motion Niederberger gelten für dieses Postulat erst recht. Nach der Annahme der einseitig auf Naturschutz gerichteten Volksinitiative sind entsprechende Abklärungen zu treffen, inwiefern die voraussichtlich stark betroffenen Regionen mit möglichen Gegenmassnahmen zu stärken sind.

Das Postulat verdient deshalb volle Unterstützung.

12.3496 Motion H. Hess Gleichstellung des Kitesurfens mit anderen Wassersportarten

- Forderung:** Das Bundesgesetz und die Verordnung über die Binnenschifffahrt sind so zu ändern, dass das Fahren mit Drachensegelbrettern (Kitesurfen) auf den Schweizer Gewässern grundsätzlich erlaubt ist und so die Kitesurfer den anderen Nutzern der Seen gleichgestellt sind. Die Kantone können in Zusammenarbeit mit den betroffenen Kreisen allenfalls den lokalen Verhältnissen angepasste Drachensegelzonen festlegen.
- Begründung:** Das Fahren mit Drachensegelbrettern wurde im Zuge der Änderungen der Verordnung über die Binnenschifffahrt ausserhalb von behördlich bewilligten Zonen verboten. Begründet wurde und wird das Verbot mit Sicherheitsbedenken, Fragen der Manövrierfähigkeit, Problemen bei der Bergung auf dem See, fehlende Vortrittsregelungen mit anderen Seebenützern und Unfällen; dazu kamen Umweltargumente. Das Verbot war damals umstritten. Die damaligen Bedenken sind heute überholt. Der Kitesurfsport hat sich im vergangenen Jahrzehnt massiv weiterentwickelt, die Sicherheitsvorschriften sind hoch. Die herrschende Diskriminierung ist nicht mehr gerechtfertigt. Zudem wurde im Mai 2012 entschieden, dass das Kitesurfen ab den Olympischen Spielen 2016 das Windsurfen ablösen wird. Das herrschende Verbot hindert die Entwicklung dieser jungen Sportart.
- Antrag UREK-SR:** Die Kommission schliesst ihre Beratung erst nach Redaktionsschluss ab.
- Kommentar ANS:** AQUA NOSTRA SCHWEIZ engagiert sich für einen massvollen Umweltschutz. In der Konsequenz ist auf Ideologie, Demagogie und wirkungslose Verbote zu verzichten. Schutz und Nutzung der Natur müssen in einem ausgeglichenen Verhältnis stehen. Einschränkungen bei der Nutzung unserer Natur sind dann unterstützungswürdig, wenn in einer Abwägung nach gesundem Menschenverstand der Schutz überwiegen sollte. Dies war im Fall des Kitesurfens offenbar längere Zeit die Meinung des Gesetzgebers, obwohl es dem Windsurfen ähnlich und völlig Emissionsfrei ist. Nachdem sich diese Sportart positiv entwickelt hat und international anerkannt ist, erscheint das Verbot als längst überholt. Eine Ausscheidung gewisser Wasserzonen ermöglicht die notwendige Regulierung über die betroffenen Kantone.
- Um die von den Entwicklungen überholte Diskriminierung einer Sportart aufzuheben, ist der Motion zuzustimmen.**